

Satzung des Region Köln/Bonn e.V.

(Stand 09.09.2013)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Region Köln/Bonn e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist es, die Kooperation in der Region auf politischer, wirtschaftlicher und Verwaltungsebene zu fördern, die Region durch geeignete Maßnahmen im Standortwettbewerb zu stärken und sie mit ihrem regionalen Potenzial zu vermarkten. Diese Zielsetzung soll schwerpunktmäßig durch die Bearbeitung der Aufgabfelder:

- a. Maßnahmen zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit,
- b. Regional- und Binnenmarketing,
- c. Förderung der regionalen Zusammenarbeit (z. B. in den Themenfeldern Europa, Wirtschaftsförderung, Energie/Klima, Natur und Landschaft, Rhein, Siedlungsentwicklung, Tourismus/Naherholung, Arbeitsmarktpolitik, Kultur),
- d. Begleitung bei der Akquisition von Fördermitteln für kommunale und regionale Projekte auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, Beratung und Betreuung geförderter Projektträger sowie laufende Information über Fördermittel öffentlicher und privater Anbieter (COMPASS),
- e. Weiterentwicklung von ausgewählten Formaten und Projekten der REGIONALE 2010,
- f. Austausch auf politischer, wirtschaftlicher und Verwaltungsebene erreicht werden.

2. Der Verein kann sich zur Realisierung seiner Zwecke und Ziele geeigneter Institutionen und wirtschaftlicher Zweckbetriebe bedienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. die Städte Köln, Bonn, Leverkusen, der Rhein-Sieg-Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, der Rhein-Kreis Neuss, der Oberbergische und der Rheinisch-Bergische Kreis;
 - b. die Handwerkskammer zu Köln, die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, die Industrie- und Handelskammer zu Köln;
 - c. die Kreissparkasse Köln, die Sparkasse KölnBonn und die Sparkasse Leverkusen;
 - d. der Landschaftsverband Rheinland
 - e. und der Deutsche Gewerkschaftsbund.
2. Kreisangehörige Kommunen sowie juristische Personen des Privatrechts können den „Regionalinitiative e.V.“ gründen, der seinerseits Mitglied des „Region Köln/Bonn e.V.“ werden kann.

3. Weitere Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands aufgenommen werden.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen verpflichtet. Die Kammern und die Sparkassen entrichten jeweils einen Beitrag, den sie untereinander aufteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
5. Die in Absatz 1 lit. d genannten Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge auf freiwilliger Basis.
6. Die in Absatz 1 lit. e genannten Mitglieder leisten keine Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
 - b. den Austritt oder
 - c. den Ausschluss.
2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, nachhaltig verletzt oder
 - b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen groblich verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte werden in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt durch ihre Landrätin/ihren Landrat bzw. ihre Oberbürgermeisterin/ihren Oberbürgermeister vertreten. Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte je sieben weitere Stimmrechte, welche durch bis zu sieben Vertreter wahrgenommen werden können. Diese Vertreterinnen/Vertreter werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) gewählt.

3. Die kommunalen Gebietskörperschaften können darüber hinaus jeweils bis zu drei weitere Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die ein Rede-recht jedoch kein Stimmrecht haben.
4. Die Wirtschaftskammern und die Sparkassen entsenden pro Kammer/pro Sparkasse zwei stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung.
5. Der Landschaftsverband Rheinland und der Deutsche Gewerkschaftsbund werden jeweils durch zwei Vertreterinnen/Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten. Sie haben pro Institution ein Stimmrecht, sofern ein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
6. Der „Regionalinitiative e.V.“ wird im Falle seiner Gründung mit einer stimmberechtigten Vertreterin/einem stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten sein.
7. Ständige Gäste in der Mitgliederversammlung sind die Regierungspräsidentin/der Regierungspräsident Köln und die Landrätin/der Landrat des Kreises Ahnweiler, soweit dieser nicht Mitglied des Region Köln/Bonn e.V. ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters im Vorstand (Wahl für zwei Jahre),
 - c. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung einschließlich der Wirtschafts-pläne der vom Verein getragenen Zweckbetriebe,
 - d. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,
 - e. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich der vom Verein getragenen Zweckbetriebe,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
 - h. Bestellung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichts,
 - i. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - j. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Beschlüsse zu § 7 Absatz 2 lit. a, g, i und j können nur gefasst werden, wenn auf den Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung schriftlich hingewiesen wurde.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter/innen unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstands-vorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Mandat.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder-vertreter/innen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter/innen gefasst.
5. Beschlüsse zu § 7 Absatz 2 lit. j bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungs-gemäßen Mitgliedervertreter/innen.
6. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zählen Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
7. Jede Mitgliedervertreterin/Jeder Mitgliedervertreter hat eine Stimme. Die Mitgliedervertreter/innen sind bei den Abstimmungen an die Weisungen des jeweiligen Mitgliedes gebunden. Schriftliche Stimmbetragung auf andere stimmberechtigte Mitgliedervertreter/innen desselben Mitglieds ist zulässig. Die schriftliche Stimmbetragung muss der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie gilt jedoch jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.
8. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen/ Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften, den Hauptgeschäftsführer/innen der drei Wirtschaftskammern, den drei Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen, dem Geschäfts-führenden Vorstandsmitglied sowie einer Vertreterin/einem Vertreter aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus entsenden der Landschaftsverband Rheinland und ggf. die Regionalinitiative e.V. je ein Vorstandsmitglied. Die genannten Vorstands-mitglieder haben, bis auf die sieben Hauptverwaltungsbeamtinnen/ Hauptverwaltungs-beamtinnen, im Vorstand jeweils eine Stimme. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen/Haupt-verwaltungsbeamten besitzen jeweils drei Stimmen.
2. Die/Der Vorstandsvorsitzende und seine 1. Stellvertreterin/sein 1. Stellvertreter müssen Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter sein. Die beiden Ämter werden in der Reihenfolge entsprechend der Höhe der Einwohnerzahl der entsendenden Mitglieds-körperschaften (§ 3 Abs. 1 lit. a) besetzt. Die zweite Stellvertreterin/Der zweite Stellver-reter wird aus dem Bereich der Wirtschaftskammern oder der Sparkassen gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.
3. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird vom Vorstand benannt. Dem Geschäfts-führenden Vorstandsmitglied obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Darüber hinaus führt sie/er die Kasse des Vereins und erledigt alle Geldangelegenheiten.
4. Ständige Gäste im Vorstand sind die Regierungspräsidentin/der Regierungspräsident und eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Landrätin/der Landrat des Kreises Ahnweiler ist ständiger Gast im Vorstand, sofern der Kreis nicht Mitglied des Region Köln/Bonn e.V. ist.